

Verlängerung der Urheberrechtsfristen von 1934 und ferner die gesamte Arbeit an der Erneuerung unserer Urheberrechtsgesetzgebung. Der Entwurf der Akademie für Deutsches Recht für ein neues Urhebergesetz vom Jahre 1939 ("Die Neugestaltung des deutschen Urheberrechts 1939" § 1 Abs. 4 S. 1) gewährt den <sup>(Schutz)</sup> Schutz auch ausdrücklich und zwar sowohl für den Autor wie folgeweise auch für den Verleger. Wenn auch dieser Entwurf noch nicht Gesetz ist, so zeigt er doch mindestens die Möglichkeit, dass sehr bald und sicherlich lange vor Vollendung der "Denkmäler" der Schutz eingeführt wird, und es ist daher vom praktischen Standpunkt durchaus nötig, dass auch für die Texte die Monumenta einen entsprechenden Vorbehalt machen.

#### IV.

Schliesslich sind aber die Monumenta aus rein schuldrechtlichen Gründen gegenüber ihren Editoren und gegenüber ihren Verlegern nicht ohne weiteres in der Lage, den Neudruck zu genehmigen und insbesondere selbst mit durchzuführen, und zwar namentlich in einem Unternehmen, welches selbst nicht ein Teil der Monumenta ist. Denn die Monumenta haben die Verträge (stillschweigend oder ausdrücklich) mit beiden <sup>(Verträge mit Verleger)</sup> Kategorien ~~nur~~ zu dem Zwecke der Veröffentlichung in den Monumenta geschlossen und ihnen damit nach Treu und Glauben die Garantie gegeben, dass die Ausarbeitung nur innerhalb <sup>und</sup> des Monumenta-Werkes/unter voller Verantwortlichkeit der Leitung der Monumenta verwendet werden darf. Zunächst können die Verleger (z.B. der Schulausgaben) geltend machen, dass sie